

Dok. Nr.	Bereich	Dok. Typ.	Dokumententitel
131	LKH H	INFO	Kurzanleitung für Leihgeräte

1 Inhaltlich verantwortliche Person/Gremium

Technisches Service Zentrum (TSZ) - Medizintechnik

A. ö. Landeskrankenhaus (LKH) Hall in Tirol - Tirol Kliniken GmbH

2 Adressierter Personenkreis

- Verleiher von Medizin- oder Laborgeräten, die das LKH Hall mit einer Leihstellung versorgen möchten:
z.B. Lieferanten oder Medizinprodukte-Hersteller
- AnwenderInnen von Medizin- oder Laborgeräten, die mit Verleihern über die leihweise Bereitstellung von Medizin- und Laborgeräten verhandeln:
z.B. Landesbedienstete, die am LKH Hall ihren Dienst versehen oder Gastärztinnen und Gastärzte, die ihre eigenen Medizinprodukte in das LKH Hall mitbringen

3 Inhalt

Gemäß § 84 MPG sowie § 8 und § 9 MPBV ist der Betreiber des LKH Hall verpflichtet, alle aktiven und prüfpflichtigen Medizinprodukte in einem Bestandsverzeichnis/Gerätedatei zu führen. Dies gilt auch für Leih- und Überbrückungsgeräte sowie Studien- und Drittmittelgeräte. Daher bedarf gemäß Anstaltsordnung des LKH Hall die Aufstellung von Leihgeräten ausnahmslos der vorherigen Genehmigung des Rechtsträgers (siehe Ablaufdiagramm), wobei allfällige Kosten ausschließlich von der zuständigen Bereichsverwaltung freigegeben werden dürfen.

Bei Anforderung spezieller Leihgeräte, wie bspw. Geräte, bei welchen Strahlenschutz, Laserschutz, spezielle behördliche Genehmigungen, spezielle Medienversorgung etc. erforderlich sind, ist von der/dem AnwenderIn die entsprechende Bereichsverwaltung einzuschalten.

Druckversion! Es gilt ausschließlich das elektronische Dokument.

